

## Anlage 1

### **1. Änderungssatzung der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung vom ..... 2013 folgende 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin beschlossen:

1. § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

(1) Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin erhält eine pauschalierte funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von **900 Euro** pro Monat.

2. § 12 Abs. 3 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

(3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine pauschalierte funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 420,- Euro pro Monat **sowie zusätzlich eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (außer Fraktionssitzungen) entsprechend Absatz 5, 7 und 8.**

3. § 12 Abs. 4 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

(4) Den Ortsbeiratsvorsitzenden wird eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsbeiratsbereiches gewährt:

- bis 5 000 Einwohnerinnen und Einwohner **100 Euro**
- ab 5 001 Einwohnerinnen und Einwohner **150 Euro.**

**Den Ortsbeiratsvorsitzenden wird zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung entsprechend Abs. 5, 6 und 8 gewährt.**

4. § 12 Abs. 5 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

(5) Mitglieder der Stadtvertretung sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von **50,00 €.**

5. § 12 Abs. 6 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

(6) Für Sitzungen der Fraktionen wird den Mitgliedern der Stadtvertretung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von **50,00 €** und den sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern in Höhe von **25,00 €** gewährt; hauptamtlich angestellte bzw. in Höhe des vorgenannten Ersatzes anderweitig vergütete Fraktionsgeschäftsführerinnen und Fraktionsgeschäftsführer, die zugleich Mitglied der Stadtvertretung bzw. sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner in einem Ausschuss sind, erhalten für Sitzungen der Fraktionen keine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung.

6. § 12 Abs. 10 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

(10) Ausschussvorsitzende und deren Vertretungen erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von **75,00 €.**

7. Die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung **tritt rückwirkend zum 01. Oktober 2013** in Kraft.